


Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung der Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» und «Das Beste der Region» (Zertifizierungsreglement)

Dieses Reglement legt das Verfahren sowie die Zuständigkeiten der Kontrolle und Zertifizierung für die Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» mit dem Gütesiegel «Das Beste der Region» im Co-Branding fest.

1. Zielsetzung des Vereins «Das Beste der Region»

Der Verein «Das Beste der Region» setzt sich für die Absatzförderung regionaler Produkte und somit für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Wertschöpfung in den Regionen ein.

«Das Beste der Region», als Inhaber der Qualitätsmarke , ist verantwortlich für die Einhaltung der definierten Zertifizierungs- und Herkunftsanforderungen gemäss den Richtlinien für Regionalmarken:

- Teil A: Allgemeine Vorgaben
- Teil B: Branchenspezifische Vorgaben
- Teil C: Sanktionen

Die Richtlinien für Regionalmarken legen fest, dass die landwirtschaftlichen Zutaten der Produkte aus dem von der entsprechenden Regionalmarke definierten Herkunftsgebiet stammen müssen und dass mindestens 2/3 der Wertschöpfung in der entsprechenden Region stattfindet.

Mit diesen detaillierten Bestimmungen zu Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung werden glaubwürdige und transparente Grundlagen geschaffen.

In einem Unterlizenzvertrag wird die Nutzung des Gütesiegels «Das Beste der Region» im Co-Branding sowie die Vergabe des Gütesiegels «Das Beste der Region» in der Unterlizenz zwischen dem Verein «Das Beste der Region» und Ämmitaler Ruschtig geregelt. Der Verein «Das Beste der Region» gewährt dem Verein Ämmitaler Ruschtig das Recht, an ihre Vertragspartner Unterlizenzen im Sinne von einfachen Produktions- und Vertriebslizenzen zu vergeben, sofern die vom Verein «Das Beste der Region» vorgegebenen Zertifizierungs- und Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Für die Herkunft der Rohstoffe sowie für die Aufbereitung und Verarbeitung der Produkte (Wertschöpfung) ist das definierte Herkunftsgebiet der Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» massgebend.

2. Lizenznehmer von «Ämmitaler Ruschtig» werden

Produzenten und Verarbeiter von Regionalprodukten, welche ihre Produkte mit der Marke «Ämmitaler Ruschtig» im Co-Branding mit dem Gütesiegel «Das Beste der Region» auszeichnen wollen, müssen Lizenznehmer von Ämmitaler Ruschtig sein, dazu wird eine Vereinbarung für die Nutzung der Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» mit dem Gütesiegel «Das Beste der Region» im Co-Branding unterzeichnet. Als Lizenznehmer von Ämmitaler Ruschtig können Produzenten und Verarbeiter einerseits von den Dienstleistungen und Kommunikationsplattformen von Ämmitaler Ruschtig sowie andererseits von Dienstleistungen und Kommunikationsplattformen der überregionalen Organisation «Das Beste der Region» profitieren.

3. Vereinbarung mit Zertifizierungsorganisation

Für die Durchführung der unabhängigen Kontrolle und Zertifizierung hat der Verein «Das Beste der Region» eine Vereinbarung mit einer Zertifizierungsstelle abgeschlossen und mit dieser den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens festgelegt.

4. Anmeldung der Produkte zur Kontrolle und Zertifizierung

Die Anmeldung der Produkte, die kontrolliert, zertifiziert und mit der Marke «Ämmitaler Ruschtig» ausgezeichnet werden sollen, erfolgt über das Anmeldeformular „Anmeldung zur Nutzung der Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» und somit zur Kontrolle und Zertifizierung“. Pro Produkt sind eine Rezepturprüfung, Lieferantenliste sowie bei zusammengesetzten Produkten mit Zutaten ausserhalb der Region und/oder Verarbeitungsschritten ausserhalb der Region eine Wertschöpfungsprüfung beizulegen.

5. Erste Sichtung

Ämmitaler Ruschtig überprüft die eingegangenen Anmeldeunterlagen hinsichtlich Vollständigkeit und Konformität mit den Richtlinien für Regionalmarken. Zudem werden die Rezepturen einer ersten Prüfung unterzogen, um die Kosten für den Lizenznehmer möglichst tief zu halten. Bei positiver Bewertung werden die Dokumente von Ämmitaler Ruschtig freigegeben und an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Ist die Dokumentationsprüfung negativ ausgefallen, so wird dies dem Produzenten und Verarbeiter durch Ämmitaler Ruschtig mitgeteilt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Diese Vorprüfung ist in der Regel kostenlos. Kommt es zu einer wesentlichen Überschreitung des üblichen Aufwandes, bleibt es Ämmitaler Ruschtig vorbehalten, die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

6. Vorbereitung der Kontrolle durch die Zertifizierungsstelle

Nach der Überprüfung der von Ämmitaler Ruschtig freigegebenen Dokumente nimmt die Zertifizierungsstelle Kontakt mit dem Produzenten und Verarbeiter auf, um die Vorbereitungen für die Durchführung eines Audits abzusprechen sowie einen Termin zu vereinbaren. Nach Möglichkeit wird die Kontrolle mit anderen bestehenden Kontrollen kombiniert (ÖLN, BIO, Berg/Alp, Suisse Garantie etc.).

7. Kontrolle vor Ort (Audit)

In einem nächsten Schritt findet eine Prüfung der Umsetzung beim Betrieb selbst statt. Die Kontrollkriterien sind in den Richtlinien für Regionalmarken Teil C aufgeführt.

8. Berichterstattung

Aufgrund dieser formalen und praktischen Prüfung wird von der Zertifizierungsstelle der Auditbericht verfasst, in welchem die festgestellten Übereinstimmungen und Abweichungen sowie die Korrekturmassnahmen erläutert werden. Abweichungen von den Richtlinien für Regionalmarken werden dem Betrieb schriftlich mitgeteilt. Die entsprechenden Massnahmen müssen vom Betrieb innerhalb der Frist behoben werden (vgl. Richtlinien für Regionalmarken Teil C, Art. 2).

9. Zertifizierung: Abgabe und Gültigkeitsdauer des Zertifikats

Wird die Kontrolle als konform erklärt, erfolgt im Anschluss die Ausstellung des Zertifikates, welches dem Produzent und Verarbeiter per Post zugestellt wird. Das Zertifikat ist befristet. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Zertifikat aufgeführt und entspricht dem Auditintervall.

Im Fall der zwischenzeitlichen Änderungen in den Rezepturen oder in der Wertschöpfung ist Ämmitaler Ruschtig zu informieren, damit ggf. eine Prüfung der weiteren Gültigkeit des Zertifikates durchgeführt werden kann.

10. Weitere Zertifizierungsaudits (zur Erneuerung der Zertifizierung)

Zur Zertifikatsverlängerung muss eine erneute Zertifizierung durchgeführt werden. Dabei wird überprüft, ob die Herkunftsanforderungen weiterhin in vollem Umfang eingehalten werden. Besonders Augenmerk wird auf die im vorangegangenen Auditbericht festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten sowie auf die Umsetzung der Korrekturmassnahmen gelegt.

Die Auditintervalle werden im Tarifreglement für die Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» aufgeführt.

11. Tarife und Rechnungsstellung

Die Tarife für die Kontrolle und Zertifizierung sind im Tarifreglement für die Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» ersichtlich. Die Aufwendungen für die Zertifizierung und Kontrolle sind von den Produzenten und Verarbeitern zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Zertifizierungsstelle.

Zur Nutzung der Regionalmarke bezahlt der Lizenznehmer eine Markennutzungsgebühr, welche nach Umsatz berechnet wird. Diese jährlichen Markennutzungsgebühren sind im Tarifreglement für die Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» festgehalten.

12. Markenvergabe und Auszeichnung mit dem Gütesiegel

Die Markennutzungsberechtigung der Regionalmarke «Ämmitaler Ruschtig» mit dem Gütesiegel «Das Beste der Region» im Co-Branding wird direkt auf dem Zertifikat aufgeführt. Die zertifizierten Produkte sind mit der Marke «Ämmitaler Ruschtig» mit dem Gütesiegel «Das Beste der Region» im Co-Branding auszuzeichnen - nach Möglichkeit auf der Etikette oder ergänzend dazu mit Kleber. Dazu sind die Vorgaben zur Anwendung der Marke «Ämmitaler Ruschtig» mit dem Gütesiegel «Das Beste der Region» im Co-Branding (CD-Manual) einzuhalten.

Der Verein «Das Beste der Region» nimmt die zertifizierten Produkte in ihre elektronische Produktdatenbank unter www.regionalprodukte.ch auf.

13. Entzug der Markennutzung/ Aberkennung

Der Entzug der Markennutzung, die Aberkennung für einzelne oder alle Produkte ist in den Richtlinien für Regionalmarken im Teil C: Sanktionen geregelt. Die Zertifizierungsstelle oder Ämmitaler Ruschtig, als Regionalmarkeninhaberin, nehmen nach erfolgter Meldung durch die Zertifizierungsstelle die entsprechende Aberkennung vor. Der Produzent wird per Einschreiben informiert. Der Produzent muss innerhalb von 10 Tagen alle Zertifikate zurückgeben und sämtliche Hinweise in der Kommunikation inkl. den Etiketten, die einen Bezug zur Regionalmarke aufweisen, entfernen. Es gilt das Datum des Poststempels der Aufgabe der Benachrichtigung. Die Nichtbeachtung dieser Frist wird dies den kantonalen Behörden gemeldet und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden des Bundes weitergeleitet. Des Weiteren wird eine Gebühr von CHF 100 für jeden Tag des Verzugs erhoben. Es zählt der Poststempel des Tages der Aufgabe der Benachrichtigung.

14. Rekurs gegen Entscheide

Die Rekursmöglichkeiten sind ebenfalls in den Richtlinien für Regionalmarken Teil C: Sanktionen unter Artikel 6 geregelt.

15. Vertraulichkeit

Der Verein «Das Beste der Region», Ämmitaler Ruschtig und die Zertifizierungsstelle verpflichten sich, alle Angaben und Dokumente von Produzenten und Verarbeitern vertraulich zu behandeln.

16. Archivierung

Die Dokumente, welche für die Kontrolle und Zertifizierung notwendig sind, werden während 5 Jahren vom Verein «Das Beste der Region», Ämmitaler Ruschtig oder der Zertifizierungsstelle archiviert.